

3268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß beinhaltet Entschädigungsleistungen für den Fall, daß durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Sicherheitsgurtes oder eines Sturzhelmes der Benutzer Verletzungen erleidet, die in dieser Schwere sonst nicht eingetreten wären. Dieser Entschädigungsanspruch steht nur dem Verletzten selbst oder seinen Hinterbliebenen zu. Zahlungspflichtig ist der Fachverband der Versicherungsunternehmen, der diese Zahlungen auf alle Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer umlegt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Juni 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 06 16

Karin A c h a t z
Berichterstatler

Dr. B ö s c h
Obmann